

Dienstag, 4. September 2001

## 2. Statistik des Eisenbahnverkehrs \*\*\*I (Verfahren ohne Aussprache)

**A5-0265/2001**

### Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik des Eisenbahnverkehrs (KOM(2000) 798 – C5-0052/2001 – 2001/0048(COD))

Der Vorschlag wird wie folgt abgeändert:

VORSCHLAG DER KOMMISSION <sup>(1)</sup>	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
--	--------------------------------

#### Abänderung 1

##### Erwägung 4

(4) Statistische Daten über den Eisenbahnverkehr werden auch für **das Europäische Beobachtungssystem für den Schienenverkehr** benötigt, **das** in der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft<sup>(1)</sup> vorgesehen **ist**.

<sup>(1)</sup> ABl. L 237 vom 24.8.1991, S. 25.

(4) Statistische Daten über den Eisenbahnverkehr werden auch für **die Durchführung der Überwachungsaufgaben** benötigt, **die in Artikel 10b** der Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft<sup>(1)</sup> vorgesehen **sind**.

<sup>(1)</sup> ABl. L 237 vom 24.8.1991, S. 25. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 1).

#### Abänderung 2

##### Artikel 2 Einleitung

Diese Verordnung gilt für alle Eisenbahnen in der Europäischen Union. Jeder Mitgliedstaat legt Daten über den Verkehr in seinem Hoheitsgebiet vor. Die Mitgliedstaaten können folgende Eisenbahnunternehmen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausklammern:

Diese Verordnung gilt für alle Eisenbahnen in der Europäischen Union. Jeder Mitgliedstaat legt Daten über den Verkehr in seinem Hoheitsgebiet vor. Ist **ein Unternehmen in mehr als einem Mitgliedstaat tätig, so fordern die zuständigen nationalen Behörden dieses Unternehmen auf, für jedes Land, in dem es tätig ist, getrennte Daten vorzulegen, sodass die einzelstaatlichen Statistiken erstellt werden können**. Die Mitgliedstaaten können folgende Eisenbahnunternehmen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausklammern:

#### Abänderung 3

##### Artikel 4 Absatz 1 Spiegelstrich 8a (neu)

- **Statistiken über Investitionen in Eisenbahn-Infrastrukturen nach Art des Netzes (Transeuropäisches Schienengüternetz, nationales oder lokales Netz), nach Region und nach Herkunft der Mittel (Gemeinschaft, Mitgliedstaat, lokale Behörde, private oder öffentliche Finanzierung).**

#### Abänderung 4

##### Anhang G Reihe 1 Spalte 2 Begriff 2

Personenverkehr:

- Zahl der Züge

Personenverkehr:

- Zahl der Züge  
*(für internationale Züge, nationale Züge, Intercity und interregionale Züge)*

<sup>(1)</sup> ABl. C 180 E vom 26.6.2001, S. 94.

Dienstag, 4. September 2001

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## Abänderung 5

Anhang I Tabelle I 1 Rubrik I 1.2.5

**entfällt****I. 1.2.5.****Personenverkehr: Untergrundbahn oder Stadt- oder Straßen-**  
**bahnsystem****ja/nein**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik des Eisenbahnverkehrs (KOM(2000) 798 – C5-0052/2001 – 2001/0048(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2000) 798) (¹),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 285 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0052/2001),
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr (A5-0265/2001),
1. billigt den so abgeänderten Vorschlag der Kommission;
  2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(¹) ABl. C 180 E vom 26.6.2001, S. 94.

**3. Statut der Europäischen Gesellschaft \*****A5-0243/2001**

**Entwurf einer Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (14886/2000 – C5-0092/2001 – 1989/0218(CNS))**

Der Entwurf wird wie folgt abgeändert:

ENTWURF  
DES RATESABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTSAbänderung 1  
Präambel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel **308**,**DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel **95**,